

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Nordostdeutscher Fußballverband

Fritz-Lesch-Str. 38  
13053 Berlin

Geschäftszeiten:  
Mo.-Fr. 07:30 - 12:30, 13:00 - 16:00 Uhr



Telefon: (030) 97 17 28 50  
Fax: (030) 97 17 28 52  
E-Mail: sekretariat@nofv-online.de  
IBAN: DE49120800004367527000  
BIC: DRESDEFF120 / Commerzbank AG

[www.nofv-online.de](http://www.nofv-online.de)

Nr. 06

19.12.

2014



*Sehr geehrte Sportfreundinnen und Sportfreunde,*

*in wenigen Tagen feiern wir das Weihnachtsfest und begehen den Jahreswechsel. Aus diesem Anlass bedanke ich mich recht herzlich im Namen des Präsidiums des Nordostdeutschen Fußballverbandes bei Ihnen allen für die im zurückliegenden Jahr geleistete Arbeit.*

*Vor wenigen Wochen, am 22. November 2014, konnten wir auf dem 8. Verbandstag eine positive Bilanz der Arbeit des Verbandes in den vergangenen vier Jahren ziehen. Mit den Neuwahlen sowie den Satzungs- und Ordnungsänderungen haben wir den Grundstein für die neue Legislaturperiode gelegt. Ich möchte mich bei allen Beteiligten im Namen des Präsidiums, der Organe sowie der Angestellten der Geschäftsstelle für die erfolgreiche*

*und engagierte Zusammenarbeit bedanken.*

*Ein besonderer Dank gilt allen Sportkameradinnen und Sportkameraden, die über viele Jahre den NOFV mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit aktiv unterstützt und weiterentwickelt haben. Den Sportfreunden, die aus Funktionen ausgeschieden sind, wünschen wir für die Zukunft alles Gute und beste Gesundheit und hoffen, dass sie dem Fußballsport treu bleiben.*

*Mit Beschluss des 8. Verbandstages haben wir einen Ausschuss für Prävention und Sicherheit unter der Leitung von Sportfreund Lutz Mende (SFV) gebildet. Mit dieser Maßnahme sind wir auf diesem wichtigen Gebiet gut für die Zukunft aufgestellt. Wir danken dem ehemaligen Sicherheitsbeauftragten des NOFV, dem Sportfreund Dieter Rieck sehr herzlich für seine jahrelange erfolgreiche Arbeit. Er hat unser aller Respekt verdient, da er mit seiner Tätigkeit ein Garant für eine erfolgreiche Arbeit auf diesem sensiblen Gebiet war und ist. Die Delegierten des 8. Verbandstages haben Dieter Rieck zum Ehrenmitglied des NOFV ernannt.*

*Weiterhin wurde mit Beschluss des 8. Verbandstages eine Arbeitsgruppe „Fußballentwicklung“ unter der Leitung von Achim Engelhardt (BFV) ins Leben gerufen. Hier werden u. a. Futsal und Beachsoccer den Schwerpunkt der Arbeit bilden.*

*Der 8. Verbandstag und die Arbeit in den vergangenen Monaten standen unter dem Eindruck der beachtlichen Erfolge der Auswahlmannschaften des DFB. Uns allen sind der Weltmeistertitel unserer Nationalmannschaft in Brasilien, der Weltmeistertitel unserer U 20-Frauen-Nationalmannschaft in Kanada sowie der U 19-Europameistertitel in Ungarn in bester Erinnerung.*

*Im Schiedsrichterwesen haben wir im Spitzenbereich einen Stand erreicht, mit dem wir äußerst zufrieden sein können und der durch eine solide Arbeit an der Basis möglich geworden ist. Mit Felix Zwayer (BFV) wurde im Jahr 2014 ein Schiedsrichter aus unserem Verbandsgebiet mit dem Titel „Schiedsrichter des Jahres“ geehrt.*

*Die Hälfte der Spiele des Spieljahres 2014/15 wurden absolviert, wenn auch mit unterschiedlichen Ergebnissen. Wir wünschen allen Vereinen, dass sie ihre sportlichen Zielstellungen verwirklichen können.*

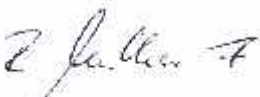
*Im Bereich des NOFV werden wir das Jahr 2014 mit dem „Feldschlößchen Super Regio Cup“ in Riesa ausklingen lassen. Unser Dank gilt bereits heute den teilnehmenden Vereinen und Kramer Sport Marketing.*

*Wir bedanken uns bei allen Partnern, Sponsoren und Förderern des NOFV und des Fußballs in unserem Verbandsgebiet, insbesondere dem MDR für die umfangreiche Berichterstattung, der Polytan GmbH für die Partnerschaft mit den Vereinen der Frauen-Regionalliga, der Socca 360 GmbH (pelada) für die Unterstützung im Bereich Futsal sowie der TOP-Sport-Werbeagentur für die Ausrichtung der Fair-Play-Wettbewerbe.*

*Ein besonderes Dankeschön gilt allen Verantwortlichen und den vielen Helfern in den Vereinen, den Funktionären, Schiedsrichtern, Schiedsrichterbeobachtern, den Verantwortlichen im DFB, in den Verbänden und Geschäftsstellen für die geleistete Arbeit im zurückliegenden Jahr.*

*Ich wünsche Ihnen, liebe Fußballfreunde, ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2015.*

*Ihr*



*Rainer Milkoreit  
Präsident*



## Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes verlieh die

### **DFB-Verdienstnadel**

an

**Reiner Hecht**

Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern

**Ingo Büchner**

Berliner Fußball-Verband

**Jens Kaden**

**Bernd Ospalek**

**Heinz Rothe**

Fußball-Landesverband Brandenburg

**Timo Stenke**

Fußballverband Sachsen-Anhalt

**Dietmar Männel**

Sächsischer Fußball-Verband

Das Präsidium des Nordostdeutschen Fußballverbandes verlieh die

### **Verdienstnadel des NOFV**

an

**Fred Bethke**

**Armin Danehl**

**Karl Freitag**

**Reinhard Grambow**

**Ulf Kröger**

**Hans-Werner Peine**

**Dietmar Roßdeutscher**

**Jürgen Saß**

**Thomas Schuldt**

**Dieter Setzkorn**

**Horst Zirzow**

Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern

**Michael Hillmann**

**Reiner Jordan**

**Heinz Moede**

**Hagen Studier**

Fußball-Landesverband Brandenburg

**Dirk Zingler**

Berliner Fußball-Verband

**Josef Manlik**

**Dr. Michael Schädlich**

Fußballverband Sachsen-Anhalt

**Hans Ermlich**

**Joachim Thaute**

Sächsischer Fußball-Verband

**Heinz-Joachim Jungnickel**

**Frank Muth**

**Hubert Wolf**

Thüringer Fußball-Verband

Das Präsidium des Nordostdeutschen Fußballverbandes verlieh die

### **Ehrennadel des NOFV in Silber**

an

**Bernd Robel**

**Heinz Rothe**

**Mirko Wittig**

Fußball-Landesverband Brandenburg

**Kathrin Nicklas**

Berliner Fußball-Verband

**Klaus Decker**

**Klaus Ebeling**

Fußballverband Sachsen-Anhalt

**Jörg Gernhardt**

**Harald Sather**

**Jens Vöckler**

Sächsischer Fußball-Verband

**Torsten Jauch**

**Hilmar Langbein**

**Lothar Sommer**

Thüringer Fußball-Verband

Das Präsidium des Nordostdeutschen Fußballverbandes verlieh die

### **Ehrennadel des NOFV in Gold**

an

**Fred Kreitlow**

**Wolfgang Neubert**

**Rainer Waibel**

Fußball-Landesverband Brandenburg

**Rolf Lehmann**

Berliner Fußball-Verband

**Volkhardt Kramer**

Sächsischer Fußball-Verband

**Prof. Dr. Werner Riebel**

**Dr. Wolfhardt Tomaszewski**

Thüringer Fußball-Verband

Das Präsidium des Nordostdeutschen Fußballverbandes verlieh die

### **Ehrenplakette des NOFV**

an

**Bernd Schultz**

Berliner Fußball-Verband

**Hermann Pezenka**

Sächsischer Fußball-Verband

**Gerhard Rössel**

Thüringer Fußball-Verband

Der Nordostdeutsche Fußballverband gratuliert sehr herzlich und wünscht für die Zukunft alles Gute.

## Jubiläen

Seinen **50. Geburtstag** begeht am **16.01.2015**

**Jens Cyrklaff**

Schatzmeister und Präsidiumsmitglied des NOFV

Seinen **65. Geburtstag** begeht am **31.01.2015**

**Joachim Masuch**

Präsidiumsmitglied des NOFV

Seinen **60. Geburtstag** begeht am **09.02.2015**

**Peter Fechner**

Mitglied im Ausschuss  
für Prävention und Sicherheit des NOFV

Seinen **50. Geburtstag** begeht am **27.02.2015**

**Steffen Tänzer**

Mitglied im Sportgericht des NOFV

Der Nordostdeutsche Fußballverband gratuliert sehr herzlich und wünscht für die Zukunft beste Gesundheit und alles Gute.

## Geburtstagsglückwünsche

Herzliche Glückwünsche unseren Sportfreunden, die im **Januar** ihren Geburtstag begehen.

Stefan Herde	03.01.1989
Paulina Ullmann	03.01.1997
Marco Schibull	06.01.1973
Jens Seeger	06.01.1970
Christoph Beblik	07.01.1992
Kai Kaltwaßer	09.01.1993
Ludger Trettin	13.01.1962
Sirko Müke	14.01.1990
Jennifer Schubert	16.01.1988
Sabrina Frischmuth	18.01.1990
Eckhard Stender	17.01.1947
Christoph Dallmann	22.01.1994
Dirk Zschoke	24.01.1962
Stefanie Hübner	30.01.1987
Dennis Waegert	31.01.1993

Herzliche Glückwünsche unseren Sportfreunden, die im **Februar** ihren Geburtstag begehen.

Thomas Behnisch	07.02.1982
Robin Enkelmann	07.02.1991
Deborah Wiemann	07.02.1991
Robert Reinhardt	08.02.1990
Matthias Alm	09.02.1988
Gerd-Reiner Milek	10.02.1944
Pascal Reisner	11.02.1991
Dr. Gerd Schukat	11.02.1947
David Deringer	13.02.1989
Oliver Mattig	13.02.1963
Günter Lemdche	14.02.1949
Frank Engel	15.02.1951
Uwe Dietrich	17.02.1960
Jan Kanzler	20.02.1988
Dr. Wolfgang Zimutha	21.02.1933
Ricarda Lotz	22.02.1983
Jan Schröder	22.02.1984
Daniela Illing	24.02.1977
Sandy Kuchmann-Nowak	25.02.1986
Ronny Walter	28.02.1989

---

## *NOFV-Geschäftsstelle*

### **Schließzeit Weihnachten/Silvester**

Die Geschäftsstelle des NOFV ist in der Zeit vom 22.12.2014 bis 02.01.2015 geschlossen.

---

## **NOFV-Präsidium**

Auf dem **8. Verbandstag** wurden folgende Personen in die Funktionen gewählt bzw. bestätigt. Durch das Präsidium des NOFV wurden die Mitglieder und Beisitzer der weiteren Organe in der konstituierenden Tagung berufen.

### **Präsident:**

Rainer Milkoreit (Thüringer FV)

### **Vizepräsidenten:**

Klaus Reichenbach (Sächsischer FV)

Bernd Schultz (Berliner Fußball-Verband)

### **Schatzmeister:**

Jens Cyrklaff (FLV Brandenburg)

### **weitere Präsidenten der LV:**

Erwin Bugár (FV Sachsen-Anhalt)

Siegfried Kirschen (FLV Brandenburg)

Joachim Masuch (LFV Mecklenburg-Vorpommern)

Wolfhardt Tomaschewski (Thüringer FV)

### **Geschäftsführer:**

Holger Fuchs (NOFV/Berliner FV)

### **Vorsitzender Spielausschuss:**

Mirko Wittig (FLV Brandenburg)

### **Vorsitzender Schiedsrichterausschuss:**

Udo Penßler-Beyer (Thüringer FV)

### **Vorsitzender Jugendausschuss:**

Eckhard Stender (LFV Mecklenburg-Vorpommern)

### **Vorsitzende Ausschuss für**

#### **Frauen und Mädchenfußball:**

Margit Stoppa (FLV Brandenburg)

### **Vorsitzender Ausschuss für**

#### **Prävention und Sicherheit:**

Lutz Mende (Sächsischer FV)

### **Vereinsvertreter:**

Ralf Achenbach (Berliner FV/Berliner AK 07)

### **Vorsitzender Verbandsgericht:**

Jürgen Lischewski (Berliner FV)

### **Vorsitzender Sportgericht:**

Stephan Oberholz (Sächsischer FV)

### **Ehrenpräsident:**

Dr. Hans-Georg Moldenhauer (FV Sachsen-Anhalt)

## **Mitglieder der Organe des NOFV**

### **Spielausschuss**

Vorsitzender	Mirko	Wittig	FLB
Mitglieder	Uwe	Dietrich	SFV
	Klaus	Ebeling	FSA
	Achim	Engelhardt	BFV
	Ulf	Kuchel	MVP
	Lutz	Mende	SFV
ab 02/2015	Frank	Nicolai	SFV

### **AG Fußballentwicklung (FE)**

Leiter	Achim	Engelhardt	BFV
Mitglieder	Volkmar	Andermann	SFV
	Michael	Bartels	MVP
	Frank	Krella	FSA
	Frank	Rechenberg	SFV
	Markus	Scheibel	FSA

### **Ausschuss für Prävention und Sicherheit**

Vorsitzender	Lutz	Mende	SFV
Mitglieder	Torsten	Abicht	TFV
	Dietmar	Beer	SFV
	Peter	Fechner	FSA
	Jens	Hildebrandt	MVP
	Gerd-Reiner	Milek	TFV
	Dieter	Rieck	BFV
	Robert	Satzer	BFV
	Bernd	Seifert	FLB

### **Schiedsrichterausschuss**

Vorsitzender	Udo	Penßler-Beyer	TFV
Mitglieder	Bodo	Brandt-Chollé	BFV
	Torsten	Koop	MVP
	Burkhard	Pleßke	TFV
	Heinz	Rothe	FLB
	Harald	Sather	SFV
	Markus	Scheibel	FSA
	Daniela	Illing	SFV

### **Jugendausschuss**

Vorsitzender	Eckhard	Stender	MVP
Mitglieder	Uwe	Blaschke	FLB
	Jürg	Ehrt	SFV
	Olaf	Glage	FSA
	Andreas	Kupper	BFV
	Peter	Ott	TFV
	Hermann	Pezenka	SFV
	Jens	Vöckler	SFV

**Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball**

Vorsitzende	Margit	Stoppa	FLB
Mitglieder	Andrea	Dr. Altmann	TFV
	Gerhard	Breiter	SFV
	Lutz	Kiehne	BFV
	Kathrin	Nicklas	BFV
	Nadine	Rollert	SFV
	Marita	Scharf	MVP
	Elfie	Wutke	FSA

**Verbandsgericht**

Vorsitzender	Jürgen	Lischewski	BFV
Mitglieder	Ulrich	Brüggemann	BFV
	Jörg	Gernhardt	SFV
	Peter	Grüning	MVP
	Rolf	Heller	TFV
	Kostja	Dr. von Keitz	BFV
	Frank	Knuth	FSA
	Fred	Kreitlow	FLB
	Bodo	Kriegelstein	BFV
	Bernd	Kruse	TFV
	Patrick M.	Dr. Pintaske	SFV

**Sportgericht**

Vorsitzender	Stephan	Oberholz	SFV
Mitglieder	André	Derlich	MVP
	Jens	Kaden	FLB
	Jens	Kraube	TFV
	Rolf	Lehmann	BFV
	Steffen	Tänzer	SFV
	Sven	Tuchen	FSA
	Sekretär	Reiner	Jordan

**Beisitzer Rechtsorgane**

Frauen u. Mädchen	Claudia	Reich	SFV
Jugend	Uwe	Breckow	FLB
Jugend	Armin	Danehl	MVP
Schiedsrichter	Oliver	Mattig	FLB
Schiedsrichter	Bernd	Reck	MVP
Schiedsrichter	Thomas	Westphal	FSA
Trainer	Eckhard	Düwiger	BFV
Trainer	Frank	Engel	SFV
Trainer	Heinz	Werner	BFV

Die Kontaktdaten finden Sie als Anlage zur Einordnung im Ansetzungsheft 2014/15.

## Änderungen der Satzung, Ordnungen, Richtlinien des NOFV im Rahmen des 8. Verbandstags

Der 8. Verbandstag hat folgende Änderungen in den Statuten des NOFV beschlossen.

Die **Genehmigungsanträge** (01 - 05) nach § 25 Ziffer 5. der Satzung wurden bestätigt. Eine Veröffentlichung in den AM erfolgte bereits während der abgelaufenen Legislaturperiode.

### Änderungen der Satzung

#### § 3

2. Die Aufgaben des Verbandes sind:
- **gegen Gewalt in jeglicher Form entschieden vorzugehen und den Fairplay-Gedanken zu pflegen, zu überwachen und zu verbreiten**
  - die Wahrnehmung aller Pflichten und Aufgaben bei der Organisation des Spielbetriebes der ~~Herren-Regionalliga Nord~~, die dem NOFV und seiner Geschäftsstelle durch den **DFB Regionalligavertrag** übertragen wurden
  - **Förderung der Zusammenarbeit und Unterstützung des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer, Verbandsgruppe Nordost.**

#### § 13

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des NOFV erforderlichen Mittel werden u. a. aus folgenden Einnahmen sichergestellt:
- Verbandsbeiträgen
  - Spielabgaben
  - Einnahmen aus Veranstaltungen des NOFV
  - Gebühren, Geldstrafen und Ordnungsstrafen
  - **Förderbeiträge**

#### § 15

1. Die Organe des Verbandes sind:
- der Verbandstag
  - das Präsidium
  - die Ausschüsse
    - a) Spielausschuss
    - b) Schiedsrichterausschuss
    - c) Jugendausschuss
    - d) Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
    - e) **Ausschuss für Prävention & Sicherheit**

#### § 19

2. Der Verbandstag wählt
- den Vereinsvertreter der Vereine der Herren Spielklassen im NOFV
3. Der Verbandstag bestätigt
- ~~den Ort des nächsten Verbandstages~~

#### § 20

4. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat **das Präsidium der Vorsitzende** innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen den Verbandstag erneut

einzuuberufen. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

## § 22

1. Vorschläge zur Besetzung von Wahlfunktionen für den Verbandstag können
  - von den Organen des NOFV
  - von den Mitgliedsverbänden
  - von den Vereinen der Bundesligen, der 3.Liga, der ~~Regionalligen~~ sowie **und** der Spielklassen des NOFV
  - von einzelnen Delegierten, jedoch nur mit dem zustimmenden Votum ihres Mitgliedsverbandes eingebracht werden.
3. ~~Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zur Änderung der Satzung zum Gegenstand haben. Dringlichkeitsanträge können nach schriftlicher Einbringung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Delegierter die Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.~~

Ziffern 3. bis 8. wie bisher 4. - 9. aus § 22 alt

### 6.5.

Steht für ein Amt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. **Stehen zwei Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.** Stehen mehrere **mehr als zwei** Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner der Personen erreicht, so findet zwischen den zwei zur Wahl stehenden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl nach einer Pause zu wiederholen. **Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.**

## § 25

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus ~~dem Präsidenten des Regionalverbandes~~ ~~den Vizepräsidenten (gleichzeitig Vertreter des Präsidenten)~~
  - **dem geschäftsführenden Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten des Regionalverbandes, den beiden Vizepräsidenten (gleichzeitig Vertreter des Präsidenten), dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer**
  - den Präsidenten der Mitgliedsverbände
  - dem Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme
  - dem/der Vorsitzenden des Spiel-, Schiedsrichter-, und Jugendausschusses, des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball und **des Ausschusses für Prävention und Sicherheit**
  - dem Vereinsvertreter der **Spielklassen** des NOFV
  - den Vorsitzenden der Rechtsorgane mit beratender Stimme.

3. Das Präsidium organisiert und leitet den Regionalverband auf Grundlage der sich aus § 3 der Satzung – Zweck und Aufgaben des Verbandes – für den Regionalverband ergebenden Verpflichtungen. Ihm obliegen:

- die Umsetzung der Entscheidungen der Organe des DFB mit eigenem Vollzug oder Vollzug von Mitgliedsverbänden
- die mit der Organisation und Leitung des Regionalverbandes verbundenen Aufgaben, soweit sie nicht satzungsgemäß ausdrücklich anderen Organen des Verbandes zugewiesen sind
- es hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen, Kommissionen und besondere Beauftragte zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder. Entsprechendes gilt für besondere Beauftragte
- **die Übertragung von Arbeitsaufgaben an das geschäftsführende Präsidium**

7. **Das geschäftsführende Präsidium arbeitet im Auftrage des Präsidiums. Es bereitet die Sitzungen des Präsidiums vor und führt die laufenden Geschäfte zwischen den Tagungen des Präsidiums. Es ist insbesondere zuständig für die Regelung der Personalangelegenheiten und die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle. Zwischen den Sitzungen des Präsidiums ist es befugt, über unaufschiebbare Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen. Das Präsidium ist unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.**

7. ~~Die Vorsitzenden des Spiel-, Schiedsrichter- und Jugendausschusses sowie des Ausschusses für Frauen und Mädchenfußball, der Vereinsvertreter der Herren-Spielklassen des NOFV sowie die Vorsitzenden der Rechtsorgane können sich bei Sitzungen vertreten lassen. Die Vertreter haben kein Stimmrecht. Die übrigen Präsidiumsmitglieder können sich zu Sitzungen nicht vertreten lassen.~~

8. **Die Mitglieder des Präsidiums können sich in Sitzungen vertreten lassen. Die Vertreter haben Stimmrecht (ausgenommen Vertreter der Rechtsorgane). Schriftliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.**

9. **In Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums können sich die Mitglieder nicht vertreten lassen. Schriftliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.**

### 8.10.

Der Schatzmeister kann jährlich Beratungen mit den Schatzmeistern der Mitgliedsverbände durchführen.

## § 26

Die Ausschüsse setzen sich aus Vertretern der im NOFV vereinigten Mitgliedsverbände zusammen. **Grundsätzlich sollten alle Mitgliedsverbände vertreten sein.** Ihre Stärke richtet sich nach den Aufgaben des jeweiligen Ausschusses. Die Aufgabenverteilung ist in einem Geschäftsverteilungsplan zu regeln. Die Mitglieder haben sämtlich spezifische Aufgaben im Ausschuss eigenständig wahrzunehmen und müssen die dazu notwendigen Voraussetzungen in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht erfüllen sowie mit dem Umgang moderner

Kommunikationsmittel vertraut sein. Zur Bewältigung der Aufgaben können die Ausschüsse bei entsprechender Notwendigkeit mit Präsidiumsbeschluss um bis zu zwei Mitglieder erweitert bzw. auch verringert werden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können die Vorsitzenden bzw. Beauftragten der jeweiligen Organe der Mitgliedsverbände bzw. Vereine zu Tagungen hinzuziehen, sofern die Tagesordnung das als erforderlich erscheinen lässt. ~~Hierbei gilt, dass jeder Mitgliedsverband in jedem Ausschuss nur eine Stimme hat.~~

Die Ausschüsse wählen in der ersten Sitzung nach einem Verbandstag aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie achten in ihrem Zuständigkeitsbereich neben der Einhaltung ihrer spezifischen Ordnung auch auf die Einhaltung von Satzung, Ordnungen und Richtlinien überhaupt.

## 1. Spielausschuss

### 1.1. Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- bis zu ~~vier~~ **fünf** weiteren Mitgliedern, die die Aufgaben der Spielleitung sowie der Organisation von Wettbewerben in Zuständigkeit des Spielausschusses übernehmen
- ~~dem/den Sicherheitsverantwortlichen~~
- **dem Vorsitzenden des Ausschusses für Prävention und Sicherheit**
- **dem Leiter der AG Fußballentwicklung**

### 1.2. Dem Spielausschuss obliegt die **Organisation und Leitung** der vom NOFV ~~veranstalteten organisierten~~ Verbands- und Repräsentationsspiele im Herrenfußball nach den Bestimmungen der Spielordnung **sowie der Spiele des Freizeit- und Breitensports, insbesondere Futsal**. ~~Er sorgt zugleich für deren Einhaltung.~~ Der Spielausschuss führt jährlich mindestens eine Tagung mit den Vertretern der Vereine der von ihm betreuten Spielklassen durch und schlägt in Abstimmung **mit den Vereinen, dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und dem Jugendausschuss** den Vereinen dem Verbandstag den Vertreter der Herren Spielklassen im NOFV zur Wahl vor.

## 2. Schiedsrichterausschuss

### 2.1. Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- bis zu fünf weiteren Mitgliedern, wobei jeder **Mitgliedsverband Landesverband** vertreten sein muss

### 2.2. Der Schiedsrichterausschuss leitet und organisiert das Schiedsrichterwesen des NOFV.

Er koordiniert die Schiedsrichterarbeit mit den Mitgliedsverbänden. Ihm obliegen die Klassifizierung und Ansetzung der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter für die Spielklassen des NOFV. Er sorgt zugleich für die Einhaltung der Schiedsrichterordnung.

## 3. Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

### 3.1. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball setzt sich zusammen aus:

- der Vorsitzenden
- **bis zu fünf** ~~drei~~ weiteren Mitgliedern, die die Aufgaben der Spielleitung sowie der Organisation und Durchführung von Wettbewerben **sowie der**

## **Spiele des Freizeit- und Breitensports und im Futsal übernehmen**

### **- dem / der Vereinsvertreter/-in der Vereine der Frauen Regionalliga**

### 3.2. Dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball obliegt die Leitung der vom NOFV organisierten Verbands- und Repräsentationsspiele im Frauen- und Mädchenfußball nach den Bestimmungen der Spiel- und der Jugendordnung. Er ist verantwortlich für **Planung, Organisation und Durchführung von Sichtsungsmaßnahmen / Länderpokalspielen** im Juniorinnen-Bereich **in Zusammenarbeit mit den Verbandssportlehrern der Mitgliedsverbände**.

### 3.3. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball koordiniert die Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände im Frauen- und Mädchenfußball, insbesondere zur Förderung des Mädchenfußballs **und zur Entwicklung des Freizeit- und Breitensports**.

### 3.4. Er ist berechtigt, Erziehungsmaßnahmen gemäß §§ 30 - 32 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV auszusprechen.

### 3.5. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball führt jährlich mindestens eine Tagung mit den Vereinen der von ihm betreuten Spielklassen und jährlich eine Tagung mit den Vorsitzenden der Ausschüsse für Frauen- und Mädchenfußball der Mitgliedsverbände durch.

## 4. Jugendausschuss

### 4.1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- **bis zu fünf** weiteren Mitgliedern, wobei jeder **Mitgliedsverband Landesverband** vertreten sein muss
- **dem Vertreter für Schulfußball**

### 4.2. Der Jugendausschuss leitet die vom NOFV ~~veranstalteten organisierten~~ Verbandsspiele ~~und Sichtsungsmaßnahmen~~ im Juniorenbereich nach den Bestimmungen der Jugendordnung. Er führt jährlich mindestens eine Tagung mit den Vertretern der Vereine der von ihm betreuten Spielklassen durch. **Er ist verantwortlich für Planung, Organisation und Durchführung von Sichtsungsmaßnahmen im Junioren-Bereich in Zusammenarbeit mit den Verbandssportlehrern der Mitgliedsverbände**.

Der Jugendausschuss ist berechtigt, Erziehungsmaßnahmen gemäß §§ 30 - 32 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV auszusprechen.

## 5. Ausschuss für Prävention und Sicherheit

### 5.1. Der Ausschuss für Prävention & Sicherheit setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- **bis zu fünf** weiteren Mitgliedern, wobei jeder **Mitgliedsverband** vertreten sein muss
- **dem Ansprechpartner für Fanbeauftragte**
- **dem Stadionverbotsbeauftragten**

### 5.2. Der Ausschuss für Prävention und Sicherheit berät **alle am Spielbetrieb des NOFV teilnehmenden Vereine auf der Grundlage der „Richtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des NOFV (Sicherheitsrichtlinie)“ bei der Organisation und Durchführung ihrer Veranstaltungen im Rahmen der Wettbewerbe des**



**NOFV. Er arbeitet eng mit den Polizei-Landesinformationsstellen für Sporteinsätze und der Bundespolizei zusammen. Der Vorsitzende kann bei Notwendigkeit Tagungen mit den Sicherheitsbeauftragten der am NOFV-Spielbetrieb teilnehmenden Vereine durchführen.**

- 5.3. Er hat die Aufgabe gegen Gewalt in jeglicher Form vorzugehen, den Fairplay-Gedanken zu pflegen, gegen Diskriminierung jeder Art einzutreten und gemeinsam mit den Mitgliedsverbänden präventive Maßnahmen zu entwickeln und zu fördern. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Ausschuss auf die personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen der Mitgliedsverbände zurückgreifen.**

### § 30

- 5. Mit Ausnahme der Strafen nach § 30 Nr. 1., 1. und 2. Anstrich, kann die Vollstreckung jeder Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV.**

### § 38

1. Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung vom **04.12.2010** außer Kraft. Die Satzungs- und Ordnungsänderungen bezüglich der Struktur der Organe in Verbindung mit Wahlen, Bestätigungen und Berufungen treten mit Beschluss des Verbandstages in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein späteres Inkrafttreten beschlossen wurde. Die Wahlen und Bestätigungen auf dem Verbandstag sind sofort wirksam.
2. Die Neufassung der Satzung wurde auf dem **8. ordentlichen Verbandstag des NOFV am 22.11.2014** beschlossen.
3. Die Festlegungen der Satzung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer- und Frauen sowie für Junioren und Juniorinnen gleich.

## Änderungen der Spielordnung

### § 3

2. Der Spielbetrieb im NOFV umfasst Meisterschafts-, Qualifikations- und Entscheidungsspiele der **Spielklassen des Verbandes Herren-Regionalliga, Herren-Oberliga, Frauen-Regionalliga, der Junioren-Regionalligen** und weitere vom NOFV veranstaltete Wettbewerbe sowie Pokalspiele im Juniorenbereich. Diese Spiele gelten, wie auch die um den Vereinspokal des DFB, als Pflichtspiele. Darüber hinaus gelten alle Freundschafts- und Hallenspiele von Mannschaften aus dem Zuständigkeitsbereich des NOFV, ob als Heim- oder Auswärtsspiele ausgetragen, als Verbandsspiele und unterliegen den Ordnungen des Regionalverbandes.
6. Vereine der Herren-Regionalliga sind verpflichtet, für diese Mannschaft/en nur Trainer zu beschäftigen, die mindestens im Besitz einer gültigen A-Lizenz sind. Trainer der Vereine der Herren-Oberliga, ~~und der Frauen-Regionalliga~~ **und der Junioren-Regionalligen** müssen mindestens eine gültige ~~C-Lizenz~~ **B- Lizenz**

gemäß der DFB-Ausbildungsordnung besitzen. Der Nachweis ist mit der Meldung der Mannschaften zur Teilnahme am Spielbetrieb des NOFV des kommenden Spieljahres zu erbringen.

### § 11

5. Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Meisterschaftsspielen nicht an, so ist sie von der weiteren Teilnahme ~~am Spielbetrieb des NOFV~~ **an der jeweiligen Spielklasse** auszuschließen.

### § 14

2. Ein Verein der Herren-Regionalliga, Herren-Oberliga und der Frauen-Regionalliga, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spieles zu verlangen.

Ein Verein der ~~A- und B-~~ Junioren- Regionalligen, der Spieler für eine Maßnahme im Juniorenbereich abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spieles zu verlangen, wenn er mehr als einen Spieler der gleichen Altersklasse ~~der A- oder B-Junioren~~ abstellen muss. Dies gilt nicht bei Abstellung eines Torhüters. Macht der Verein von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spieles unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen für Lehrgänge/ Auswahlspiele von Juniorenauswahlmannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspieles des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.

### § 16

1. Vereine, die am Spielbetrieb des NOFV teilnehmen wollen, haben ihre jeweilige/n Mannschaft/en für das folgende Spieljahr bis zu dem vom zuständigen Organ jährlich benannten Termin über die Geschäftsstelle an den Spielausschuss, den Jugendausschuss bzw. den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zu melden. Dieser Termin stellt eine Ausschlussfrist dar. ~~Dabei sind folgende Angaben erforderlich:~~
2. **Darüber hinaus sind zur Vorbereitung des Spieljahres mit der Bewerbung folgende Angaben einzureichen:**
  - Anschriften und Telefonnummern des Haupt- und Ausweichplatzes. Der Verein ist verantwortlich dafür, dass der gemeldete Haupt- **und Ausweichspielplatz** für alle ~~vorgesehenen~~ **geplanten** und angesetzten Spieltermine zur Verfügung stehen.
  - Farbe der Spielkleidung und der bereitzuhaltenden Ersatzkleidung (Hemd, Hose, Stutzen)
  - Anschrift, Telefon- und Faxnummer der Geschäftsstelle und des Vereinslokals
  - Name, Anschrift und Telefonnummer des Präsidenten und des Geschäftsführers/**Abteilungsleiters Frauenfußball bzw. des Jugendleiters**

~~Alle~~ **Veränderungen** sind unverzüglich der Geschäftsstelle des NOFV mitzuteilen. Veränderungen des Haupt- und Ausweichplatzes sowie der Spielkleidung bedürfen der Zustimmung des Spielausschusses, ~~des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball~~ **des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball bzw. des Jugendausschusses.**

Für die Vereine der **NOFV- Spielklassen Herren-Regionalliga** gelten ergänzend die **jeweiligen** Durchführungsbestimmungen zur ~~Herren-Regionalliga~~.

### § 18

1. Für jedes Spiel gemäß Wettbewerbskategorie nach § 4 Nr. 1. dieser Ordnung ist ein Spielbericht auszufüllen. Die Mannschaftenverantwortlichen der beteiligten Vereine haben den Spielbericht rechtzeitig, von der erstgenannten Mannschaft 45 Minuten und von der zweitgenannten Mannschaft bis spätestens 30 Minuten, vor Spielbeginn auszufertigen und dem Schiedsrichter mit den Spielerpässen zu überreichen.

Für die Meisterschaftsspiele der **NOFV-Spielklassen Herren-Regionalliga, Herren-Oberliga, Frauen-Regionalliga und A- und B-Junioren-Regionalliga** ist der elektronische Spielbericht zu verwenden. Die Spielerliste ist weiterhin notwendig.

### § 20

9. In den letzten 4 Meisterschaftsspielen der Frauen-Regionalliga und den sich anschließenden Aufstiegs-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen sowie Pokalspielen dürfen keine Spielerinnen einer höheren Mannschaft des Vereins mitwirken, die Stammspielerinnen der höherklassigen Mannschaft sind bzw. ihre Stammspielerereignis nach dem 1. April verloren haben.

**Stammspielerin ist, wer nach dem vierten Meisterschaftsspiel der höherklassigen Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen höherklassigen Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der höherklassigen Mannschaft zum Einsatz gekommen ist. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der höherklassigen Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre. Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der höherklassigen Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.**

11. In den letzten 4 Meisterschaftsspielen der Herren-Regionalliga und der Oberliga und den sich anschließenden Aufstiegs-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen sowie Pokalspielen dürfen keine Spieler einer höheren Mannschaft des Vereins mitwirken, die Stammspieler der höherklassigen Mannschaft sind.

**Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der höherklassigen Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der höherklassigen Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes. Hat der Spieler seine**

**Stammspielerereignis dadurch verloren, dass er in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen seiner höherklassigen Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der höherklassigen Mannschaft seines Vereins.**

12. **Der Einsatz von Spielern in zweiten Junioren-Mannschaften, die am Spielbetrieb der A- und B-Junioren-Regionalligen teilnehmen, richtet sich nach § 5 der Jugendordnung des NOFV.**

### § 24

1. Flutlichtanlagen müssen grundsätzlich eine Beleuchtungsstärke nach ~~DIN 67526~~ **von 400 LUX** haben. Ein einzureichender Nachweis ist mit der Meldung der Platzanlage zu erbringen. Für die Herren-Regionalliga gelten die Durchführungsbestimmungen.

### § 25

11. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten, **mit Ausnahme der Werbung für den Sportartikelhersteller.**

### § 28

4. Die vorstehende Fassung der Spielordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV Nr.: **6 vom 19. Dezember 2014** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Spielordnung vom **22. Dezember 2010** ~~21. Dezember 2007~~ außer Kraft.

## Änderung der Jugendordnung

### Anhang der Jugendordnung

#### II.2. Trainer-Lizenz

Regionalliga-Mannschaften sollen mindestens von **€ B-Lizenz-Trainern** trainiert werden.\*

\* Die Lizenzen bestimmen sich nach der DFB-Ausbildungsordnung.

## Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung

### § 1

5. Bei einem Feldverweis (rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Rechtsinstanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Bei einem Feldverweis (rote Karte) in einem Futsal-Spiel ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz nur für Spiele der gleichen Wettbewerbsform gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Der Vorsitzende des Sportgerichts kann einen Spieler, der in einem solchen Spiel des Feldes verwiesen worden ist, im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig für alle Wettbewerbsformen sperren.

### § 9

6. Gebühren für die Inanspruchnahme von Anträgen und Rechtsmitteln sind (außer von Verbandsorganen) wie folgt zu entrichten:

- a) bei Anträgen, Einsprüchen, Beschwerden und Wiederaufnahmeverfahren in erster Instanz
  - für Vereine der Herren-**Regionalliga 150,00 Euro - Regional- und Oberliga**
  - für Vereine der übrigen Herren-**Spielklassen 110,00 €**
  - für Vereine der Frauen- und Junioren-Regionalligen **80,00 €**
- b) bei Berufungen
  - für Vereine der Herren-~~Regional- und Oberliga~~ **Spielklassen 200,00 €-250,00 €**
  - für Vereine der Frauen- und Junioren-Regionalligen **150,00 €-175,00 €**

Der Widerspruch ist gebührenfrei.

### § 30

4. **Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Futsal-Spielen, einschließlich eventueller vorläufiger Sperren bei Feldverweisen, gelten grundsätzlich nur für Futsal-Spiele. Eine Erstreckung auf sonstige Fußballspiele erfolgt nur, wenn dies von der zuständigen Rechtsinstanz wegen der Schwere eines Vergehens ausdrücklich angeordnet wird. Über eine solche Anordnung sind sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften, bei denen ein Spieler über eine Spielerlaubnis für sonstige Fußballspiele verfügt, unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit umgehend zu informieren. Diese Grundsätze gelten im umgekehrten Fall auch für Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen im Feldfußball.**

4. bis 6. alt werden dann 5. - 7. neu

### § 31

1. Bei Verbandsspielen können für bestimmte Verstöße gemäß § 2 Nr. 1.a) und b) dieser Ordnung in Verbindung mit § 30 dieser Ordnung folgende Strafen verhängt werden:
  - b) für schuldhaft verspätetes Antreten oder Nichtantreten zu einem Spiel neben einer möglichen Spielwertung nach § 9 Nr. 4.1. der Spielordnung Punktabzüge und Geldstrafen bis zu ~~1.000,00 €~~ **2.000,00 €**
  - d) für Verletzung der sich aus § 16 Nr. 9 der Spielordnung ergebenden Verpflichtungen neben einer möglichen Platzsperre bzw. des Spielens unter Ausschluss der Öffentlichkeit Geldstrafe bis zu ~~1.100,00 €~~ **5.000,00 €**
  - g) für den Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis bzw. ohne Spielberechtigung sowie das Spielen ohne Eintragung auf dem Spielbericht neben einer eventuellen Spielwertung Geldstrafen bis zu ~~550,00 €~~ **2.000,00 €**
  - h) für nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen Geldstrafe bis zu ~~550,00 €~~ **2.000,00 €**

- i) für das Mitwirken gedopter Spieler, das Verabreichen oder Dulden von Dopingmitteln Geldstrafen bis zu ~~1.100,00 €~~ **5.000,00 €**
- j) für ~~wiederholte~~-Verstöße gegen Vorschriften bezüglich der Ausrüstung und Kennzeichnung der Spieler bis zu 110,00 €, **für wiederholte Verstöße bis zu 500,00 €**
- m) für andere Verstöße gegen § 2 Nr. 1.a) und b) dieser Ordnung, soweit sie nicht an anderer Stelle ausgewiesen sind und in Fällen der Nichtbeachtung von Aufforderungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane Geldstrafe bis zu ~~1.100,00 €~~ **2.000,00 €**

2. In Wiederholungsfällen sind Geldstrafe und Punktabzug zulässig.

### § 31 a -

#### Strafaussetzung zur Bewährung

1. Die Vollstreckung einer Strafe (mit Ausnahme der Strafen nach § 30 Nr. 1 a und b) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Entscheidung trifft die jeweils zuständige Rechtsinstanz.
2. Die Bewährungsfrist beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen verlängert oder ausgesetzt werden, wenn die verurteilte Partei vorübergehend nicht mehr der Disziplinargewalt des NOFV untersteht.
3. Wird während der Bewährungsfrist eine weitere sportrechtliche Verfehlung begangen, so kann die zuständige Rechtsinstanz grundsätzlich den Widerruf der Bewährung und den Vollzug der ursprünglichen Strafe anordnen. Diese kann gegebenenfalls mit der Strafe für die neu hinzugekommene Verfehlung verbunden werden. Ein Widerruf der Bewährung ist auch dann möglich, wenn ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft gegen eine Auflage gemäß § 31 b, die im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung festgelegt worden ist, verstoßen oder deren Erfüllung nicht fristgemäß nachgewiesen hat.

Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens sechs Monate bis höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist.

Mit der Entscheidung über die Verlängerung der Bewährungszeit kann in Verfahren gegen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften gegebenenfalls eine Auflage gemäß § 31 b abgeändert oder neu erlassen werden.

### § 31 b - Auflagen

1. Die zuständige Rechtsinstanz kann in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Tochtergesellschaften Auflagen erteilen. Mit den Auflagen soll in erster Linie darauf hingewirkt werden, zukünftige Verstöße zu vermeiden. Auflagen können neben einer Strafe, im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung oder ohne einen weiteren Strafausspruch erteilt werden.

## 2. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:

- a) organisatorische Auflagen,
- b) sicherheitstechnische Auflagen,
- c) personenbezogene Auflagen,
- d) infrastrukturelle Auflagen.

Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander erteilt werden.

3. Die Erfüllung der jeweiligen Auflagen hat der Verein bzw. die Tochtergesellschaft binnen einer von der zuständigen Rechtsinstanz festzusetzenden Frist unaufgefordert nachzuweisen.
4. Auflagenverstöße können als unsportliches Verhalten gemäß § 31 Nrn. 1. h), k) bzw. § 32 geahndet werden. Dies gilt nicht, wenn der Auflagenverstoß zu einem Bewährungswiderruf geführt hat.

### § 39

1. Die Festlegungen in dieser Ordnung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.
2. Die vorstehende Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV Nr. 6 vom 19. Dezember 2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung vom 22. Dezember 2010 außer Kraft.

## Änderungen der Finanzordnung

### § 5

- 2.2. Für jede am Spielbetrieb des NOFV teilnehmende Mannschaft sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Meisterschaftsspiele des jeweiligen Spieljahres an den NOFV nachstehende Verbandsbeiträge zu entrichten:

- a) Herren-Regionalliga = 2.000,00 €
- b) Herren-Oberliga = 1.200,00 €
- c) Frauen-Regionalliga = 350,00 €
- d) A- und B-Junioren-Regionalligen = 250,00 € **350,00 €**
- e) C- Junioren- Regionalliga = **200,00 €**
- f) Futsal-Liga = **400,00 €** 200,00€ (je Runde)

3. Spielabgaben

- 3.4. Herren-Regionalliga des NOFV

- a) ...

~~Für Spiele, die aufgrund von Entscheidungen der Rechtsorgane unter Ausschluss bzw. begrenztem Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen sind, entfällt die Spielabgabe / Mindestspielabgabe.~~

- 3.5. Herren-Oberliga des NOFV

- a) ...

~~Für Spiele, die aufgrund von Entscheidungen der Rechtsorgane unter Ausschluss bzw. begrenztem Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen sind, entfällt die Spielabgabe / Mindestspielabgabe.~~

5. Gebühren, Geldstrafen, Ordnungsstrafen

- 5.1. Für Spielverlegungen auf Antrag der Vereine sind an den NOFV von den Vereinen der:

- a) Herren-Regionalliga = 150,00 € **200,00 €**
- b) Herren-Oberliga = 150,00 €
- c) Frauen-Regionalliga = 60,00 €
- d) Junioren-Regionalligen = 60,00 €
- e) **Futsal-Liga = 60,00 €**  
zu zahlen.

### § 7

1. Fällt ein Spiel ~~der NOFV- Spielklassender Herren-Regionalliga, der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga oder der Junioren-Regionalligen~~ des NOFV ohne Verschulden eines Vereins aus, so hat jeder Verein die entstandenen Kostenselbst zu tragen. Die gleiche Regelung gilt für Neuansetzungen.
2. Fällt ein Spiel ~~der NOFV- Spielklassender Herren-Regionalliga, der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga oder der Junioren-Regionalligen~~ des NOFV durch Verschulden beider Vereine aus, so haben die beteiligten Vereine die entstandenen Kosten gleichanteilig zu tragen.
3. Fällt ein Spiel ~~der NOFV- Spielklassender Herren-Regionalliga, der Herren-Oberliga, der Frauen- und Junioren-Regionalligen~~ durch Verschulden eines Gastvereins aus, so kann der platzbauende Verein gegenüber dem Spielpartner nachstehende finanzielle Forderungen erheben: (...)
4. Fällt ein Spiel ~~der NOFV- Spielklassen der Herren-Regionalliga, der Herren-Oberliga, der Frauen- und Junioren-Regionalligen~~ durch Verschulden des platzbauenden Vereins aus, so kann der Gastverein gegenüber dem Spielpartner nachstehende finanzielle Forderungen erheben
  - a) Die tatsächlichen Fahrtkosten für bis zu 22 Personen (**Futsal: bis zu 18 Personen**) für das in Anspruch genommene Verkehrsmittel, die jedoch nicht höher sein dürfen als die Kosten für die Bundesbahn unter Einbeziehung der Tarife für Gruppenfahrten. Bei Reisen bis zu 100 km einfacher Entfernung wird die zweite Bahnklasse vergütet, darüber hinaus die erste Wagenklasse.
  - b) Die Übernachtungskosten im Falle einer Entfernung von mindestens 250 km vom Sitz des Vereins für ~~höchstens~~ **bis zu 22 Personen (Futsal: bis zu 18 Personen)** bis maximal 40,00 € pro Person für eine Nacht. Die Forderungen sind belegmäßig nachzuweisen.

### § 9

7. Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten
- 7.3. Schiedsrichter der Frauen-Regionalliga
 

je Pflichtspiel	=	35,00 €
sonstige Spiele	=	30,00 €

**Sätze der höchsten Frauen-Spielklasse des Landesverbandes des Heimvereins**
- 7.5. Schiedsrichter der B- und C-Junioren-Regionalliga
 

je Pflichtspiel	=	25,00 €
<b>sonstige Spiele</b>	=	<b>25,00 €</b>

- 7.8. Schiedsrichter-Assistenten der Frauen-Regionalliga  
je Pflichtspiel = 25,00 €  
sonstige Spiele = 20,00 €  
**Sätze der höchsten Frauen-Spielklasse des Landesverbandes des Heimvereins**
- 7.10. Schiedsrichter-Assistenten der B- und C-Junioren-Regionalliga  
je Pflichtspiel = 20,00 €  
sonstige Spiele = 20,00 €
- 7.12. Zu den Aufwandsentschädigungen nach § 9 Nrn. 7.1. bis 7.8. dieser Ordnung erhalten die Schiedsrichter und -Assistenten Fahrtkosten nach § 9 Nr. 4. dieser Ordnung und Übernachtungskosten nach § 9 Nr. 6. dieser Ordnung.  
Für Schiedsrichter und -Assistenten der ~~Herren-Regionalliga, der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga und der Junioren-Regionalligen~~ **NOFV-Spielklassen** werden keine Tagegelder gezahlt.
- 7.15. Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Aufwandsentschädigung, der Fahrtkosten und der Übernachtungskosten an die Schiedsrichter und -Assistenten, auch bei eventuellen Spielausfällen, sind die platzbauenden Vereine bzw. Veranstalter am Einsatztag verantwortlich.  
Bei Spielausfällen ist neben den Fahrtkosten und den eventuellen Übernachtungskosten eine Aufwandsentschädigung an die Schiedsrichter und -Assistenten der **NOFV-Spielklassen je Spiel**  
~~–Herren-Regionalliga je Spiel~~  
~~–Herren-Oberliga je Spiel~~  
~~–Frauen-Regionalliga je Spiel~~  
~~–Junioren-Regionalligen je Spiel~~  
**in Höhe von 50 %** der Aufwandsentschädigung nach § 9 Nr. 7.1. bis 7.10. dieser Ordnung zu zahlen.

### § 11

4. Die vorstehende Fassung der Finanzordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV Nr. 12 vom 22. Dezember 2010 **Nr. 6 vom ... Dezember 2014** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Finanzordnung **vom 22. Dezember 2010** außer Kraft.

## Änderungen Anlage 1 zur Finanzordnung

Gebühren, Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Verfahrenskosten und Zahlungsfristen entsprechend den Festlegungen in der Spiel-, der Rechts- und Verfahrensordnung sowie in der Jugendordnung des NOFV:

- 1.1. Bei Anträgen an das Sport- bzw. Verbandsgericht, bei Protesten, Einsprüchen, Beschwerden und Wiederaufnahmeverfahren in erster Instanz sowie bei Gnadengesuchen an das Präsidium  
Herren-Regionalliga = **150,00 €**  
**Übrige Herren-Oberliga**  
**Spielklassen des NOFV** = 110,00 €  
Frauen-Regionalliga = 80,00 €  
~~A- und B-Junioren-Regionalligen~~ = 80,00 €

- 1.2. Bei Berufungen  
~~Herren-Regionalliga = 200,00 €~~  
~~Herren-Oberliga~~  
**Herren-Spielklassen des NOFV** = 250,00 €  
Frauen-Regionalliga = 150,00 € 175,00 €  
~~A- und B-Junioren-Regionalligen~~ = 150,00 € 175,00 €
2. Geldstrafen gemäß § 31 der RuVO
- 2.2. Für schuldhaft verspätetes Antreten oder Nichtantreten zu einem Spiel  
Geldstrafe = bis zu 550,00 € **2.000,00 €**
- 2.4. Für Verletzung der sich aus § 16 Ziffer 9. der Spielordnung ergebenden Verpflichtungen  
Geldstrafe = bis zu 1.100,00 € **5.000,00 €**
- 2.7. Für den Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis bzw. ohne Spielberechtigung sowie das Spielen ohne Eintragung auf dem Spielbericht  
Geldstrafe = bis zu 550,00 € **2.000,00 €**
- 2.8. Für nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen  
Geldstrafe = bis zu 550,00 € **2.000,00 €**
- 2.9. Für das Mitwirken gedopter Spieler, das Verabreichen oder Dulden von Dopingmitteln  
Geldstrafe = bis zu 1.100,00 € **5.000,00 €**
- 2.10. Für ~~wiederholte~~ Verstöße gegen Vorschriften bezüglich der Ausrüstung und Kennzeichnung der Spieler  
Geldstrafe = bis zu 110,00 €, **für wiederholte Verstöße**  
**Geldstrafe = bis zu 500,00 €**
- 2.13. Für andere Verstöße gegen § 2 Nrn. Ziffer 1. a) und b) der RuVO, soweit sie nicht an anderer Stelle ausgewiesen sind sowie in Fällen der Nichtbeachtung von Aufforderungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane  
Geldstrafe = bis zu 1.100,00 € **2.000,00 €**
8. 6. Trikotwerbung muss beim NOFV beantragt werden. Die Kosten dafür betragen
- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| a) Herren- Regionalliga  | 150,00 €       |
| b) Herren-Oberliga       | 100,00 €       |
| c) Frauen-Regionalliga   | 75,00 €        |
| d) Junioren-Regionalliga | 50,00 €        |
| e) Futsal-Liga           | <b>50,00 €</b> |

## Änderungen der Geschäftsordnung

### § 4

**Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages und des Präsidiums richtet sich nach der Satzung §§ 20 und 25. Die weiteren Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. (§ 4 alt gestrichen)**

### § 5

~~3. In jeder Tagung ist zu jedem Punkt eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.~~

- 3.4. Der Tagungsleiter hat im Anschluss an den Antragsteller oder Berichterstatter **gemeldeten Teilnehmern** in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter

erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort. Der Tagungsleiter kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Berichterstatter einem Redner antworten lassen. Zu tatsächlichen Berichtigungen und zur Geschäftsordnung ist das Wort ~~unabhängig von der Rednerliste~~ zu erteilen.

aus 5. und 6. wird 4. und 5.

### § 10

1. Die Festlegungen in der Geschäftsordnung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.
2. Die Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV Nr. ~~12 vom 22. Dezember 2010~~ **Nr.6 vom 19. Dezember 2014** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 22.12.2010 außer Kraft.

## *NOFV-Schatzmeister*

### Meldung und Überweisung der Spielabgaben

Für die Meisterschaftsspiele der Herren-Regionalliga und -Oberliga haben die Meldungen und Überweisungen der Spielabgaben zu folgenden Terminen zu erfolgen:

Januar 2015	bis 10.02.2015
Februar 2015	bis 10.03.2015

## *NOFV-Geschäftsstelle*

### Änderungen/Ergänzungen Ansetzungsheft 2014/15

Die Änderungen auf den Seiten 4 - 14 finden Sie in der Anlage.

**S. 39 Berliner AK 07**  
**neu 3.:** Robert Hoyzer  
 Tel.: (030) 280909192  
 Tel.: (0177) 3883406  
 robert.hoyzer@bak07.de

**zusätzl. 4.:** Tel.: (030) 45024401  
 dominique.rosenplaenter@bak07.de

**neu 6.:** E-Mail: helge.lips@custodes-consulting.de

**zusätzl. 7.:** E-Mail: christianwulschner@bak07.de  
 Vertreter Osman Ayik streichen

**zusätzl. 9.:** ralf.achenbach@bak07.de  
 Vertreter Vincent Gehrke streichen  
 Vertreter neu:  
 Rico Stutterheim  
 Tel.: (0174) 1440093  
 stutterheim@kashmirtierchen.de

**S. 45 VFC Plauen**  
**neu 2.:** Dagmar Baumgärtel  
 Tel.: (0170) 9657908  
 dorfacker5@web.de  
**5.:** Heiko Unger streichen

**S. 57 SG Blau Weiß Beelitz 1912/90**  
**neu 3.:** alle Tel.-Nrn. streichen und neu:  
 Tel.: (0152) 31932425

**S. 58** 1. FFC Fortuna Dresden  
**neu 1.:** Fax 0351/4860302  
**neu 3.:** Roland Hönisch  
 Tel. 0162/9125270  
 Fax: 0351/4860302  
 streichen: Jürgen Hohlfeld

## *BDFL VG Nordost*

### 17. Deutsch-Polnisches Trainersymposium vom 28.11. - 30.11.2014 in Szklarska Poreba (Polen)

Der guten Tradition folgend, fand Ende November 2014 das nun schon 17. Trainersymposium der beiden Trainerverbände statt.

Man fand sich im schönen Hotel „Borit“ zum Erfahrung- und Gedankenaustausch am Fuße des polnischen Riesengebirges im noch schneefreien polnischen Wintersportmekka Szklarska Poreba ein. Dieses Mal geleitet und organisiert von den polnischen Kollegen, waren 30 deutsche Kollegen mit Dr. Ulli Zempel und Heinz Werner als Delegationsleiter eingeladen und zu Gast bei rund 180 polnischen Trainern.

Der niederschlesische Fußballverband und der niederschlesische Verband der Fußballtrainer mit Leszek Dulat und Dr. Krzysztof Paluszek gaben bei der Organisation des Symposiums ihr Bestes, um diesen großen Trainer-Kongress reibungslos und inhaltlich anspruchsvoll zu gestalten.

Die deutsche Delegation war repräsentativ zusammengesetzt. Mit Hans-Jürgen Dörner, Hans-Jürgen Kreische, René Müller, Ulli Schulze, Steffen Freund, Frank Siersleben, Achim Sigusch, Nico Däbritz, Olaf Schuldt war dieses Mal, wie nie zuvor, geballte Kompetenz ehemaliger deutscher und DDR- Nationalspieler sowie erfahrener Oberligaspieler der 1970er und 1980er Jahre mit zum Kongress und belebten das Forum.

Die deutschen Referate im Plenum des Symposiums fanden große Anerkennung und trugen, laut Einschätzungen der

polnischen Gastgeber, maßgeblich zum Gelingen des Symposiums bei. Dabei gebührt ein großer Dank dem Dolmetscher Zdislaw Ciupeck, der alles perfekt simultan übersetzte, uns bei der Organisation im Vorfeld und vor Ort zur Seite stand und seit langem zum unverzichtbaren Mitglied unserer deutschen Gruppe gehört.

Mit der Teilnahme von unserer Delegation erhielt die Veranstaltung auch eine entsprechende Wertung, da sie inzwischen in die langfristigen Arbeits- und Freundschaftsbeziehungen der beiden Fußballverbände Polens und Deutschlands aufgenommen wurde.

Ein abwechslungsreiches Fortbildungs-Programm hatten die polnischen Gastgeber zusammengestellt, das aus unserer Sicht vor allem neue Maßstäbe bei den polnischen Beiträgen offenlegte.

Besonders die qualifizierten Referate der U-16 und U-21 Trainer des polnischen Verbandes machten sehr anschaulich deutlich, dass bei der Fußballentwicklung in Polen hinsichtlich des Trainingssystems, der Talententwicklung stark investiert wird und Erfolge der polnischen Nationalteams nicht von ungefähr kommen.

Das Auftreten von Steffen Freund am Schlußtag der Konferenz (eigentlich so nicht vorgesehen, weil wir deutschen Trainer seinen Beitrag in einer separaten Forumdiskussion organisiert hatten, aber das von den Organisatoren extra erwünscht wurde) brachte durch die erfrischende und emotionale Art vom Tottenham's „Hall of Fame Player“ und jetzigem „International Technical Co-Ordinator“ Steffen Freund noch einmal richtiges footballfeeling und echte Fortbildungsatmosphäre in den Hörsaal.

Insgesamt ein gelungener Kongress mit einer in ihrem Auftreten und Zusammensetzung würdigen deutschen Delegation. Zum Abschluss bedankten wir uns bei den polnischen Kollegen für die Einladung und perfekte Organisation.

Wir verabredeten uns für 2015 in Deutschland, dann als Gastgeber des 18. Deutsch-Polnischen Trainersymposiums. Ein Dank gilt auch der Geschäftsstelle des NOFV in Berlin für die Unterstützung bei der Vorbereitung und Organisation unserer Teilnahme.  
(Fotos auf [www.nofv-online.de](http://www.nofv-online.de))

## **DFB**

### **DFB-Präsidium**

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung Dr. Stefanie Pfahl (Berlin) als Nachfolgerin von Monika Luxem-Fritsch (Bonn) in die DFB-Kommission „Sportstätten und Umwelt“ berufen.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung folgende neue Besetzung der Zulassungskommission zum Fußball-Lehrer-Lehrgang beschlossen: Vorsitzender Frank Wormuth (Teningen), Bernd Stöber (Bergisch Gladbach), Markus Weidner (Erzhausen), Tom Eilers (Riedstadt), Björn Müller (Köln), Brendan Birch (Köln), Werner Mickler (Bad Münstereifel), Dr. Babett Lobinger (Meckenheim), Michael Müller (Kaiserslautern), Ralf Peter (Ibbenbüren), Jörg Daniel (Frankfurt/Main), Frank Engel (Leipzig), Paul Schomann (Ochtrup).

### **DFB-Jugendausschuss**

#### **Fritz-Walter-Medaille verliehen**

Die herausragenden Talente des deutschen Fußballs in der vergangenen Saison wurden im September in Essen mit der Fritz-Walter-Medaille ausgezeichnet. Der Preis wurde zum zehnten Mal an Talente verliehen, die in ihren Klubs und Nationalteams spielerisch und menschlich überzeugt haben. Dotiert sind die Medaillen mit jeweils 20.000 Euro (Gold), 15.000 Euro (Silber) und 10.000 Euro (Bronze). Das Geld kommt den Vereinen zugute, die sich um die Ausbildung der jungen Spielerinnen und Spieler verdient gemacht haben.

Die Gewinner aus dem Verbandsgebiet des NOFV in der Übersicht:

U 19-Junioren

Bronze: Joshua Kimmich (RasenBallsport Leipzig)

U 17-Junioren

Silber: Damir Bektic (Hertha BSC)

Juniorinnen

Silber: Pauline Bremer (1. FFC Turbine Potsdam)

Aus den Gewinnern der Fritz-Walter-Medaille lässt sich eine Reihe von aktuellen A-Nationalspielern und Nationalspielerinnen zusammenstellen, darunter Namen wie etwa Manuel Neuer, Toni Kroos oder Mario Götze sowie Alexandra Popp, Svenja Huth oder Lena Lotzen.

## DFB-Ordnungsänderungen

Änderungen der DFB-Jugendordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der DFB-Ausbildungsordnung, der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, der Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga, der Anhänge zur DFB-Ausbildungsordnung sowie Änderungen des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, finden Sie in den Offiziellen Mitteilungen des DFB Nr. 5 vom 31.10.2014 ([www.dfb.de](http://www.dfb.de)).

### DFB-Richtlinien für Fußballspiele in der Halle (Futsal-Richtlinien)

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 in Frankfurt/Main gemäß der Ermächtigung durch den DFB-Bundestag 2013 und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, die Richtlinien für Fußballspiele in der Halle in Futsal-Richtlinien umzubenennen und zu ändern:

#### Präambel

Die nachfolgenden DFB-Richtlinien für Fußballspiele in der Halle (Futsal-Richtlinien) unterliegen gemäß der Ermächtigung des DFB-Bundestages vom 25. Oktober 2013 der Beschlussfassung des DFB-Vorstandes. Sie sind Bestandteil der DFB-Spielordnung und somit für die Mitgliedsverbände des DFB, deren Vereine und ihre Mitglieder verbindlich. Ebenso gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, insbesondere Anhang 6 „Regeln für den Status und Transfer von Futsal-Spielern“. Die Bestimmungen der DFB-Spielordnung kommen im Futsal zur Anwendung, sofern diese Richtlinien keine abweichenden Regelungen treffen.

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Spielerlaubnis

1. Neben einer Spielerlaubnis für den Fußball auf dem Feld (Feldfußball) führen der DFB und seine Mitgliedsverbände eine zweite Spielerlaubnis für den Hallenfußball-Spielbetrieb (Futsal-Spielerlaubnis) gemäß Artikel 4 des Anhangs 6 zum FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern ein.
2. Ein Spieler kann jeweils nur eine Futsal-Spielerlaubnis für einen Verein besitzen. Eine Spielerlaubnis im Futsal kann als Vertragsspieler oder Amateur erteilt werden.
3. Daneben kann er eine weitere Feldfußball-Spielerlaubnis für diesen oder einen anderen Verein besitzen.
4. Der Futsal- und der Feldfußball-Verein müssen nicht demselben DFB-Mitgliedsverband oder dem DFB angehören. Eine Zustimmung des jeweils anderen

Vereins (Futsal- oder Feldfußball-Vereins) für die Erteilung einer Spielerlaubnis ist nicht erforderlich.

5. Wird einem Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis erteilt und verfügt er zusätzlich über eine Feldfußball-Spielerlaubnis, haben der Spieler oder der jeweilige Futsal-Verein den Feldfußball-Verein des Spielers hierüber zu informieren. Eine wechselseitige Information der jeweiligen Vereine über die Erteilung von Spielerlaubnissen im Futsal bzw. Feldfußball ist zudem über das DFBnet sicherzustellen.

##### § 2 Vereinswechsel

1. Ein Futsal-Spieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres für maximal drei Futsal-Vereine eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Futsal-Pflichtspielen von lediglich zwei Futsal-Vereinen eingesetzt werden.
2. Für den Vereinswechsel gelten die in § 16 Nr. 2. bzw. § 23 Nr. 1. der DFB-Spielordnung festgelegten Wechselperioden. Macht ein Mitgliedsverband von seinem Recht aus § 5 Nr. 2. dieser Richtlinien Gebrauch, kann er stattdessen bis zu zwei abweichende Futsal-Wechselperioden (Futsal-Wechselperiode I und II) pro Jahr festlegen, von der die erste maximal zwölf Wochen und die zweite maximal vier Wochen betragen darf. Bei mitgliedsverbandsübergreifenden Vereinswechseln gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
3. Für Vereinswechsel von Amateuren zwischen zwei Futsal-Vereinen gelten folgende, von der DFB-Spielordnung abweichende Sonderregelungen:
  - a) „Erste Mannschaft“ im Sinne des § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung ist die erste Futsal-Mannschaft des Vereins.
  - b) Die Höhe der Entschädigung wird abweichend von § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung wie folgt festgelegt:
    - 1. Futsal-Spielklassenebene (Regionalliga): € 150,00
    - 2. Futsal-Spielklassenebene: € 50,00
    - ab der 3. Futsal-Spielklassenebene: € 25,00
  - c) § 16 Nr. 3.2.3 der DFB-Spielordnung kommt nicht zur Anwendung.

##### § 3 Internationaler Vereinswechsel

Ein Futsal-Spieler, der bei einem Nationalverband registriert ist, darf nur für einen Futsal-Verein eines anderen Nationalverbands registriert werden, wenn dieser vom ehemaligen Verband einen internationalen Futsal-Freigabebeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Futsal-Freigabebeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins für Feldfußball gilt auch für die Ausstellung eines internationalen Futsal-Freigabebescheins. Das entsprechende Verfahren ist im Anhang 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und



Transfer von Spielern geregelt. Der internationale Futsal-Freigabeschein muss sich vom internationalen Freigabeschein für Feldfußball unterscheiden.

Für Spieler unter zwölf Jahren ist kein internationaler Futsal-Freigabeschein auszustellen.

#### § 4

##### **Einhaltung von Verträgen**

Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Feldfußball-Verein unter Vertrag steht, darf mit einem Futsal-Verein nur mit schriftlicher Zustimmung seines Feldfußball-Vereins einen zweiten Vertrag als Vertragsspieler abschließen. Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Futsal-Verein unter Vertrag steht, darf nur mit schriftlicher Zustimmung seines Futsal-Vereins einen Vertrag als Berufsspieler (Nicht-Amateur) mit einem Feldfußballverein abschließen.

#### § 5

##### **Spielbetrieb**

1. Alle Verbandswettbewerbe in der Halle von der Kreis- bis zur DFB-Ebene werden nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA gespielt. Abweichende Bestimmungen können für den Spielbetrieb in Turnierform und unterhalb der Landesverbandsebene für die Anzahl der Schiedsrichter, die Spielzeit und die Anzahl der kumulierten Fouls erlassen werden, wenn dies sachlich geboten ist. Für den Jugendspielbetrieb gelten zusätzlich die Richtlinien für Fußballspiele in der Halle für Junio-rinnen und Junioren (Futsal-Richtlinien Jugend).
2. Die Mitgliedsverbände können für ihr Verbandsgebiet für den Beginn und das Ende des Spieljahres von § 7 Nr. 1. der DFB-Spielordnung abweichende Zeitpunkte festlegen.
3. Für die Teilnahme an Futsal-Spielen ist grundsätzlich eine eigene Futsal-Spielerlaubnis erforderlich.
4. Eine Futsal-Spielerlaubnis ist obligatorisch für die Teilnahme an der Deutschen Futsal-Meisterschaft und für den in Ligen organisierten Spielbetrieb auf Regional- oder Landesverbandsebene.
5. Die Mitgliedsverbände können von Nr. 4. abweichende Bestimmungen für den sonstigen Spielbetrieb erlassen. In diesem Fall kann ein Spieler für seinen Feldfußball-Verein, in dem er eine Spielerlaubnis für den Feldfußball besitzt, auch an Futsal-Spielen teilnehmen. Die Teilnahme ist nicht gestattet, wenn der Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis für einen anderen Verein besitzt.

#### § 6

##### **Strafen**

1. Die Mitgliedsverbände des DFB sind für sportgerichtliche Verfahren und Strafen im Zusammenhang mit den von ihnen veranstalteten Futsal-Spielen alleine zuständig.  
Bei vom DFB veranstalteten Futsal-Wettbewerben liegt die Zuständigkeit beim DFB.
2. Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Futsal-Spielen, einschließlich eventueller vorläufiger

Sperren bei Feldverweisen, gelten grundsätzlich nur für Futsal-Spiele.

Eine Erstreckung auf sonstige Fußballspiele (Feldfußball, Beachsoccer) erfolgt nur, wenn dies von der zuständigen Rechtsinstanz wegen der Schwere eines Vergehens ausdrücklich angeordnet wird. Über eine solche Anordnung sind sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften, bei denen ein Spieler über eine Spielerlaubnis für sonstige Fußballspiele verfügt, unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit umgehend zu informieren.

Diese Grundsätze gelten im umgekehrten Fall auch für Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen im Feldfußball oder Beachsoccer.

Der bisherige Abschnitt „II. Spielregeln des DFB für Fußballspiele in der Halle“ wird ersatzlos gestrichen.

## **I. Veranstaltung von Spielen und Turnieren**

#### § 7

##### **Veranstalter**

Fußballspiele und Turniere in der Halle werden vom DFB, seinen Mitgliedsverbänden oder von Vereinen bzw. Tochtergesellschaften veranstaltet, die dem DFB bzw. seinen Mitgliedsverbänden angehören. Ist ein Verein Veranstalter, muss er mit einer Mannschaft beteiligt sein.

#### § 8

##### **Genehmigungsverfahren**

1. Fußballspiele in der Halle sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin unter Vorlage der Turnierbestimmungen, einer Liste der teilnehmenden Mannschaften und eines Zeitplans zu beantragen.  
Veranstalten Amateurvereine das Hallenfußballturnier, ist dies beim zuständigen Mitgliedsverband zu beantragen, bei Lizenzspieler-Mannschaften als Veranstalter bei der DFL.
2. Bei Beteiligung ausländischer Mannschaften ist die erforderliche Spielgenehmigung beim DFB zusätzlich über den betreffenden Nationalverband einzuholen.  
Turniere von Vereinen und Tochtergesellschaften, an denen Mannschaften aus mehr als drei verschiedenen Nationalverbänden teilnehmen, müssen der FIFA gemeldet werden. Die Turnierbestimmungen sind dort zur Genehmigung vorzulegen. Anträge sind unter Beifügung der Turnierbestimmungen über den DFB 21 Tage vor Turnierbeginn bei der FIFA vorzulegen.

#### § 9

##### **Durchführung des Turniers**

1. Die Leitung und Durchführung eines Turniers obliegt dem Veranstalter. Eine Turnierleitung ist zu bilden.
2. Jedes Turnier sollte von einem Beauftragten des genehmigenden Verbandes überwacht werden, welcher der Turnierleitung angehören kann.
3. Bei jedem Turnier soll ein Sportarzt, mindestens aber ein Sanitätsdienst, zugegen sein.

4. Die beteiligten Mannschaften müssen vor Beginn eines Turniers auf die Hallen-Richtlinien und die Turnierbestimmungen schriftlich hingewiesen werden.

### **§ 10 Turniermodus**

1. Den Spielplan eines Turniers legt der Veranstalter unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen fest.
2. Turniere müssen nach einem Zeitplan ablaufen. Die Reihenfolge der Spiele und die evtl. auszutragenden Entscheidungsspiele, Verlängerungen und Strafstoßschießen müssen vor Beginn des Turniers festliegen.

### **§ 11 Spielberechtigung**

Vereine, Tochtergesellschaften und Mitgliedsverbände dürfen nur Spieler einsetzen, die eine ordnungsgemäße Spielberechtigung für die teilnehmende Mannschaft besitzen und nicht gesperrt sind.

Alle anderen Mannschaften und Gruppen sind bei diesen Spielen nicht zugelassen.

### **§ 12 Spilleitung**

Die Spiele müssen von zugelassenen Schiedsrichtern geleitet werden.

### **§ 13 Spielwertung**

Fußballspiele in der Halle werden nach den geltenden Regelungen des DFB bzw. der Mitgliedsverbände gewertet.

### **§ 14 Spielerliste – Spielberichte**

Vor Beginn eines Spiels/Turniers hat jede Mannschaft eine Spielerliste mit Nummerierung der Spieler zu erstellen und dem Schiedsrichter/der Turnierleitung zu übergeben. Diese stellt unmittelbar nach der Veranstaltung der zuständigen spelleitenden Stelle die Spielerliste und Berichte zu.

### **§ 15 Schiedsgericht**

Für die Entscheidung von Streitfragen ist bei Turnieren ein Schiedsgericht von 3 Personen zu bilden. Die Turnierleitung kann auch als Schiedsgericht fungieren.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Dies gilt auch für die Wertung der Spiele.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

DFB und Mitgliedsverbände können ergänzende Spielbestimmungen erlassen. Diese dürfen jedoch dem Sinn der Vorschriften des DFB und der FIFA nicht entgegenstehen.

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

## ***NOFV-Partner***

### **Vorgestellt: pelada.de**

Futsal, die aus Südamerika stammende Form des Fußballs auf Kleinfeldern, hat ihren Siegeszug auch in Europa begonnen. Das spektakulär schnelle, taktisch und technisch anspruchsvolle Spiel ist die offizielle Variante des Hallenfußballs der FIFA, des DFB und der Fußball-Landesverbände. Gemeinsam mit dem NOFV hat es sich das Online-Start-up Unternehmen Pelada.de zur Aufgabe gemacht, diesem jungen und attraktiven Sport auch hierzulande zum Durchbruch zu verhelfen.

Pelada ist nicht nur neuer Partner des NOFV und somit der Namensgeber der Liga. Darüber hinaus ist es das erklärte Ziel, die einzelnen Ligen und die Futsal-Teams in vielerlei Hinsicht zu unterstützen. In eigenen attraktiven Hallen und zeitgemäßen outdoor-Spielstätten wird dem unglaublich dynamischen Spiel das entsprechende Umfeld bereitet in dem sich auch der Lifestyle dieser Trendsportart spiegelt. Den Startschuss für eine outdoor-Futsal-Spielstätte gibt Pelada.de voraussichtlich noch in diesem Winter in der Hauptstadt Berlin. Andere Regionen werden folgen.

Die wachsende Aufmerksamkeit für diese Tempo - und trickreiche Variante des Fußballs wird befördert durch Weltstars wie Ronaldo, Neymar oder auch dem deutschen Nationalspieler Max Meyer. Sie alle verdanken ihre überragenden Fähigkeiten, laut eigener Aussage, der Tatsache dass sie in ihrer Jugend mit Futsal begonnen haben. Die Reihe derer, die so gestartet sind und heute eine wesentliche Rolle im Weltfußball spielen, ließe sich problemlos erweitern.

Um dieser attraktiven und spektakulären Sportart noch mehr Aufmerksamkeit zu verschaffen, wird Pelada.de eine Online-Plattform präsentieren - im Sinne eines „Home of small sided Soccer“. Im Blog Format werden aktuelle News, Hintergrundstories, Turnierberichte gleichermaßen geliefert wie Equipment Facts, Streetwear-, Kunst- oder Konzerttipps. Geplant ist darüber hinaus ein Online-Forum und Magazin für Spieler sowie ein Online-Store für Futsalprodukte. Hinter Pelada steht das Unternehmen Socca 360 GmbH.

## Neues Kunstrasensystem: Polytan LigaGrass Pro CoolPlus - Sattes Grün mit angenehmer Haptik

Moderne Kunstrasensysteme punkten gegenüber Naturrasen unter anderem durch ihre Wirtschaftlichkeit. Pflegeleicht und robust, lassen sie sich zuverlässig das ganze Jahr bespielen. Um ferner ihr Erscheinungsbild, Haptik und Verschleißschutz weiter zu verbessern, hat Polytan den vielfältig einsetzbaren LigaGrass Pro CoolPlus entwickelt. Aufgrund dieser und anderer positiver Eigenschaften kann er als weiterer großer Schritt in der Entwicklung texturierter Rasensysteme bezeichnet werden. Das System eignet sich insbesondere für Sportstätten mit hoher Nutzungsintensität wie beispielweise öffentlich zugängliche, kommunale Anlagen.

Verantwortlich für die noch angenehmere Haptik ist eine neue Geometrie der Fasern. Die Filamente sind nicht rechteckig – wie bislang bei texturierten (gekräuselten) Rasen üblich –, sondern besitzen einen dreieckigen Querschnitt. Durch ihre damit biegsamen Enden entsteht – trotz Texturierung – ein weicher Griff. Überdies wurde die Dicke und Breite der Fasern gegenüber dem Vorgänger LigaGrass erhöht – beides wirkt verstärkt Abrieb und Verschleiß entgegen und sorgt für eine dichte, einheitliche Spieloberfläche. Dass nun auch dickere Filamente, die keinen rechteckigen Querschnitt besitzen, gleichmäßig und voluminös texturiert werden können, ist der neuen Polytan PreciTex Technologie zu verdanken.

Ebenfalls eine Besonderheit des LigaGrass Pro CoolPlus sind seine zweifarbigen Fasern, die einen satten Grünnton erzeugen und auf diese Weise den Kunstrasen noch natürlicher erscheinen lassen. Diese BiColour Farbgebung wird dabei das erste Mal bei einem gekräuselten Polytan Kunstrasensystem angeboten. Ein weiterer Mehrwert ist die bereits seit einigen Jahren erprobte CoolPlus Funktion. Weil Pigmente auf den Filamenten die Sonneneinstrahlung reflektieren, verzögert und reduziert sich die Erwärmung des Spielfelds. Die größere Reflektionsfläche bei texturierten Rasensystemen unterstützt diesen Effekt.

Das LigaGrass Pro CoolPlus Rasensystem ist seit November 2014 mit einer Sand-Gummi-Füllung sowie als sandgefüllte Variante erhältlich und kann alle wichtigen Prüfungen und Zertifikate nach EN, DIN und RAL sowie FIFA und FIH (International Hockey Federation) vorweisen.

**Polytan GmbH:**

Das deutsche Unternehmen Polytan ist seit über 40 Jahren der führende Spezialist für Produktion, Beratung, Vertrieb und Einbau für Sportsysteme im Außenbereich. Das Leistungsspektrum beinhaltet die Lieferung von Produkten, den Einbau von Kunststoffbelägen für Leichtathletikbahnen, Allwetterplätze, Elastikschichten für Kunstrasen, Lieferung und Einbau von Kunstrasensystemen, Linierung und Reparatur sowie Reinigung von Sportbelägen. Polytan produziert alle Produkte mit hoher Fertigungstiefe im eigenen Werken. Polytan ist Lizenznehmer im FIFA Quality Concept for Football Turf und FIFA Preferred Producer.

Darüber hinaus verfügt Polytan über sämtliche Zulassungen durch die bedeutendsten Sportorganisationen (z. B. FIH für Hockeyrasen, IAAF für Laufbahnen). Polytan erfüllt als Hersteller und Lieferant alle Vorgaben der nationalen und internationalen Normung.

**Kontakt Agentur:**

Seifert PR GmbH (GPRA)  
Barbara Mäurle  
Zettachring 2a  
70567 Stuttgart  
0711 / 77918-26  
barbara.maeurle@seifert-pr.de

**Kontakt Unternehmen:**

Polytan GmbH  
Tobias Müller  
Gewerbering 3  
86666 Burgheim  
08432 / 8771  
tobias.mueller@polytan.com

### Amtliche Mitteilungen

**Herausgeber:** NOFV e. V.  
**Anschrift:** Fritz-Lesch-Str. 38, 13053 Berlin

**Telefon:** (030) 97 17 28 50  
**Fax:** (030) 97 17 28 52  
**E-Mail:** sekretariat@nofv-online.de

**Bankverbindung:** Commerzbank AG  
IBAN: DE49120800004367527000  
BIC: DRESDEFF120

**Verantwortlich:** H. Fuchs  
**Redaktion:** M. Flottron

**Techn. Herstell.:** Geschäftsstelle des NOFV  
**Redaktionsschluss:** 18.12.2014  
**Redaktionsschluss der nächsten AM:** 26.02.2015